

34. Kann bei Schenkungen und sonstigen Veräußerungen des Mannes an die Frau das Eigentum im Wege des § 930 BGB. übertragen werden?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 17. März 1924 i. S. S. (Bekl.) w. geschleb.
Ehefr. S. (Rl.). IV 377/23.

I. Landgericht Dresden. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verlangt nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe der Parteien vom Beklagten die Herausgabe ihres eingebrachten Gutes, u. a. einer Speisezimmereinrichtung, die er ihr während der Ehe zu Weihnachten 1913 geschenkt habe. Das Landgericht machte die Entscheidung von der Leistung eines richterlichen Eides der Klägerin über die Schenkung abhängig, das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Die Vorinstanzen sehen es bis zu einem gewissen Grade als erwiesen an, daß der Beklagte der Klägerin 1913 erklärt hat, er schenke ihr zu Weihnachten die Zimmereinrichtung; zur Bervollständigung des Beweises haben sie der Klägerin den richterlichen Eid anvertraut.

Die Revision macht geltend, daß dem formlosen Schenkungsverprechen kein Vollzug der Schenkung durch Besitzübertragung gefolgt sei. Eine solche sei nicht behauptet; jedenfalls aber müsse im Hinblick auf § 1373 BGB. in Zweifel gezogen werden, ob überhaupt Klägerin

den Besitz habe erlangen können, da die Eheleute damals in häuslicher Gemeinschaft gelebt und die Gegenstände sich in der Ehewohnung, also nach wie vor im Besitz des Beklagten befunden hätten.

Die Begründung des Urteils erscheint allerdings insoweit nicht frei von Rechtsirrtum. § 929 BGB. erfordert zum Eigentumserwerb außer der Einigung die Übergabe der Sache, d. h. die Einräumung der tatsächlichen Gewalt im Sinne des § 854 BGB. Die Parteien lebten im gesetzlichen Güterstand. Der Beklagte war vor der Schenkung Besitzer der Möbelstücke. Die Klägerin hatte keinen Mitbesitz, wenn sie auch die Sachen mitbenützte, denn ihr fehlte, da sie den alleinigen Besitz des Beklagten anerkannte, der eigene Besitzwille. Wohl war sie jeberzeit in der Lage, die tatsächliche Herrschaft über die Möbelstücke auszuüben. Nach § 854 Abs. 2 BGB. würde das bei der vorhandenen Einigung statt der Übergabe zum Besitzwerb genügen. Der Berufungsrichter, der auf diesem Weg das Eigentum an den geschenkten Sachen auf die Klägerin übergehen läßt, übersieht aber, daß der bisherige Besitzer seine tatsächliche Herrschaft aufgegeben haben muß. Behält er sie, so ist auch im Fall des § 854 Abs. 2 Besitzwerb durch bloße Einigung ausgeschlossen. Dafür, daß der Beklagte seinerseits den Besitz aufgegeben hat, fehlt es an jedem Anhalt. Die Sachen blieben nach wie vor in der Ehewohnung und zwar in dem von den Gatten gemeinschaftlich benützten Zimmer. Sie sollten durch die Schenkung, da über ihre Bestimmung zum Vorbehaltsgut nichts erhellt, eingebrachtes Gut der Klägerin werden. Als solches unterlagen sie der Verwaltung des Ehemannes, der zum unmittelbaren Besitz berechtigt war, während der Klägerin der mittelbare Besitz zustand. Er übte somit nach der Schenkung den Besitz, wenn auch in einer anderen Rechtsform, weiter aus und setzte das bisherige tatsächliche Herrschaftsverhältnis fort. Es ist nicht ersichtlich, daß er seine tatsächliche Gewalt in äußerlich erkennbarer Weise aufgegeben hätte. In Fällen solcher Art ist § 854 Abs. 2 BGB. nicht anwendbar.

Tatsächliche Aufgabe des Besitzes wäre auch erforderlich, wenn körperliche Übergabe durch sog. *traditio longa manu* als gewollt in Frage käme (§ 929 S. 1 BGB.). Einer Übereignung nach § 929 S. 2 das. steht der Umstand entgegen, daß die Klägerin nicht im Besitz der Sachen war. Auch Mitbesitz — wenn man diesen hier als genügend ansehen wollte — bestand für sie nicht, wie oben dargelegt ist. Übrigens würde in diesem Falle ebenfalls der Mitbesitz des Mannes fortbestanden und den Erwerb alleinigen Besitzes der Klägerin gehindert haben.

Hiernach konnte ein Eigentumserwerb der Klägerin an den geschenkten Möbeln im Wege des § 929 BGB. nicht stattfinden. Der Senat trägt aber kein Bedenken, § 930 BGB. anzuwenden und Über-

eignung ohne Aufgeben des Besitzes — durch sog. Ersatzübergabe — anzunehmen. Die Vorschrift setzt voraus, daß zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Im Streitfall sind die Parteien nach der ganzen Sachlage offenbar darüber einig gewesen, daß der Beklagte auf Grund seiner eherrlichen Rechte gemäß § 1373 BGB. unmittelbarer Besitzer werden und Klägerin den mittelbaren Besitz und damit das Eigentum erhalten sollte. Von der herrschenden Meinung wird allerdings die Anwendbarkeit des § 930 BGB. dann verneint, wenn das Besitzmittelungsverhältnis nicht durch eine besondere Vereinbarung der Beteiligten, sondern wie hier kraft Gesetzes entsteht. Diese Unterscheidung vermag der Senat in Fällen der vorliegenden Art nicht gelten zu lassen, weil sie den Begriff der in § 930 vorausgesetzten Vereinbarung in einer weder dem Wortsinne noch dem Zweck der Vorschrift entsprechenden Weise einengt. § 930 fordert nicht mehr, als daß die Beteiligten über den Rechtsgrund, aus dem der unmittelbare Besitz beim Veräußerer bleiben soll, einig sind. Es genügt, wenn über ein bestimmtes, den Besitz des Erwerbers vermittelndes Rechtsverhältnis unter ihnen Einverständnis herrscht. Im Regelfall wird dieses Rechtsverhältnis durch Vereinbarung erst geschaffen werden. Grundet es sich auf Gesetz, so muß es gleichwohl im Sinne von § 930 als vereinbart gelten, wenn die Beteiligten die gesetzliche Rechtsfolge von Anfang an im Auge gehabt und übereinstimmend in ihren Willen aufgenommen haben. Ohne eine solche Einigung über die Ersatzübergabe würde es zum Besitzserwerb überhaupt nicht kommen. Insofern beruht es allerdings auf einer Vereinbarung der Parteien, wenn Klägerin mittelbare Besitzerin der Möbelstücke geworden ist (vgl. Pland-Probmann N. 3 zu § 930 BGB.; Wolff, Sachenrecht § 67 I 5; Biermann I c zu § 930 BGB.). Das Urteil des V. Senats in RÖZ. Bd. 48 S. 318, das einen anderen Rechtsstandpunkt einnimmt und § 930 BGB. selbst dann nicht für anwendbar hält, wenn die Eheleute einen Leih- oder Verwahrungsvertrag geschlossen haben, weil das gesetzliche Besitzrecht des Ehemanns gegenüber dem vereinbarten das stärkere sei, ist auf Grund des Allgemeinen Landrechts ergangen und steht daher einer Auslegung des § 930 BGB. in dem gedachten Sinne nicht entgegen.

Das so gewonnene Ergebnis wird auch allein den praktischen Anforderungen des Rechts- und Wirtschaftslebens gerecht. Verneint man die Anwendbarkeit des § 930 BGB. in Fällen der vorliegenden Art, so müßte, um einen Eigentumserwerb nach § 929 BGB. zu ermöglichen, gefordert werden, daß bei Schenkungs- und sonstigen Veräußerungsverträgen unter Ehegatten, bei denen der Mann der zuzuwendende Teil ist, jedesmal die Sachen durch Ehevertrag für Vor-

behaltsgut erklärt würden (§ 1368 BGB.). Das würde zu einer erheblichen Erschwerung des Rechtsverkehrs unter Ehegatten führen, denen gerade auch gegenseitige Schenkungen nicht verboten sind. Eines Ehevertrags bedurfte es im Streitfall auch nicht etwa deshalb, weil die Klägerin die Möbel als eingebrachtes Gut erwerben sollte. Das Reichsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß Schenkungs- oder andere Veräußerungsgeschäfte unter Eheleuten über einzelne Bestandteile ihres Vermögens jedenfalls dann nicht die Rechtsnatur von Eheverträgen haben und deren Formvorschriften unterliegen, wenn — was hier zutrifft — dadurch keine grundlegende Veränderung des ganzen ehelichen Güterstandes herbeigeführt wird (Warn. 1915 Nr. 142, Urteile des Reichsgerichts vom 15. Oktober 1917 IV 171/17 und 24. März 1919 IV 438/18).